

## Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 15. August 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 1. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 147) werden wie folgt geändert:

**1. Ziffer 6 Buchstabe b. erhält folgende Fassung:**

**b. Nebenfach (40 LP)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-4.1-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe/GymGe)	1 o. 2	10	
22-2.2_a oder 22-2.7	Methodikmodul	2	10	
	Digital History	2	10	
In der Masterphase wird eines der beiden Wahlpflichtmodule 22-3.1 oder 22-3.2 studiert. Studierende, die im Bachelorstudium ein Hauptmodul Moderne (22-3.2) studiert haben, müssen im Masterstudium ein Hauptmodul Vormoderne (22-3.1) absolvieren. Studierende, die im Bachelorstudium ein Hauptmodul Vormoderne (22-3.1) studiert haben, belegen im Masterstudium ein Hauptmodul Moderne (22-3.2). Außerdem wählen die Studierenden eines der beiden Mastermodule: Mastermodul zur Vormoderne (22-4.2) oder Mastermodul zur Moderne (22-4.3).				
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne	3	10	
	Hauptmodul Moderne	3	10	
22-4.2 oder 22-4.3	Mastermodul Geschichtswissenschaft: Vormoderne	4	10	
	Mastermodul Geschichtswissenschaft: Moderne	4	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>40</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**2. Das Modul 22-2.7 wird der Modulstrukturtafel in Ziffer 7 in folgender Fassung hinzugefügt:**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-2.7	Digital History	10		3	1		

**3. In Ziffer 8 Absatz 1 werden folgende Prüfungsformen ergänzt:**

- Mündliche Präsentation im Umfang von 20-30 Minuten;

**4. In Ziffer 8 Absatz 3 werden folgende Studienleistungen ergänzt:**

- Führen eines Selbstlernjournals in digitaler Form, in dem die in der Selbsterlernheit bearbeiteten Aufgaben gespeichert werden;
- Bearbeitung einer oder mehrerer kleiner Übungsaufgaben oder Projektarbeiten (Erfassung, Bearbeitung oder Analyse von digitalen Daten im Hinblick auf das im Seminar erprobte Verfahren);

## Artikel II

### 1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

### 2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2023.

Bielefeld, den 15. August 2023

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer